



DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE
SICHERHEITS- UND JUSTIZDIREKTION

**Vorentwurf zu einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz
Erläuterungen**

- 1 Notwendigkeit eines neuen Gesetzes**
- 2 Die Hauptmerkmale des Entwurfs**
- 3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**
- 4 Finanzielle Auswirkungen**

Anhänge

1 NOTWENDIGKEIT

"Staat und Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notsituationen vorzubeugen und sie zu bewältigen". Mit diesen Worten überträgt die neue Verfassung des Kantons Freiburg dem Staat und den Gemeinden die Aufgabe, die Bevölkerung vor Katastrophen und Notlagen zu schützen und zu diesem Zweck Präventionsmassnahmen sowie Massnahmen zur Einsatzvorbereitung für den Fall einer Katastrophe zu treffen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat in erster Linie zum Ziel, diesen Auftrag auf der institutionellen Ebene umzusetzen, indem er die daraus sich ergebenden Aufgaben festlegt, diese zwischen dem Staat und den Gemeinden verteilt, sowie deren Ausführung organisiert.

Zudem soll das neue Gesetz die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz regeln. Dieses Bundesgesetz legt die jeweiligen Aufgaben von Bund und Kantonen auf diesem Gebiet fest. Es beschreibt in den Grundzügen die Aufgaben der bei Katastrophen regelmässig zum Einsatz kommenden Organisationen (Partnerorganisationen): Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz. Zudem beauftragt es die Kantone mit der Einsetzung von Führungsorganen und der Regelung der Vorbereitung und des Einsatzes.

In der Sache ist dieser Entwurf als eine der Antworten zu sehen, mit welchen das Gemeinwesen dem Risiko von Katastrophen und den damit verbundenen Herausforderungen zu begegnen sucht. Diese Herausforderungen sind grösser geworden und werden heute stärker wahrgenommen; zum einen aufgrund der Zunahme der Risiken und zum andern, weil sich die Möglichkeiten, sie zu mindern, ebenfalls entwickelt haben. Auf der Risikoseite nehmen die Häufigkeit und das Ausmass von bekannten Ereignissen wie Hochwasser und Massenbewegungen zu; neue Bedrohungen, wie der Terrorismus oder ein Unterbruch in der Energieversorgung tauchen auf; schliesslich nehmen auch die Auswirkungen von Schadenereignissen mit der Wohnraumverdichtung und der erhöhten Verletzbarkeit der Infrastrukturen zu. Für die Möglichkeiten, wie man auf diese Entwicklung reagieren kann, stellen die im Hinblick auf die Vogelgrippe getroffenen Massnahmen ein aktuelles Beispiel dar. Sie zeigen, dass die öffentliche Hand heute gegenüber einer solchen Gefahr bedeutend mehr Handlungsmöglichkeiten hat als bei früheren Pandemien. Das ist denn auch der Grund, weshalb der Freiburger Verfassungsrat wie auch der Bundesgesetzgeber sich dafür entschieden

haben, aus dem Bevölkerungsschutz eine eigenständige Aufgabe der öffentlichen Hand aller Ebenen zu machen.

2 DIE HAUPTMERKMALE DES ENTWURFS

Die kantonale Organisation bei einer Katastrophe wird gegenwärtig durch einen Beschluss des Staatsrates vom 31. Oktober 1988 sowie einen Organisationsplan, der auf diesem Beschluss beruht (ORKAF-Plan), geregelt. Im Vergleich zu dieser Regelung, die sich hauptsächlich auf den Einsatz bei Grossunfällen und anderen grösseren Schadenfällen beschränkt, wird mit dem neuen Gesetzesentwurf die Perspektive erweitert. Dabei werden vor allem folgende Elemente berücksichtigt: eine Systematik, die auf dem Konzept des integralen Risikomanagements beruht; die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden, gemäss dem Verfassungsauftrag; die Einsetzung von Führungsorganen, die sowohl für die Vorsorge als auch für den Einsatz verantwortlich sind.

2.1 Integrales Risikomanagement

Die Systematik des Entwurfs basiert auf dem vom Bund verabschiedeten Konzept des integralen Risikomanagements. In diesem Konzept wird ein Prozess definiert, dessen aneinanderfolgende Phasen darauf abzielen, zunächst die Verletzbarkeit von Personen und Gegenständen zu verringern und danach, bei einem Schadenereignis, dessen Auswirkungen zu begrenzen und die Lage wieder in Ordnung zu bringen. Dieser Prozess beruht auf einer Risikoanalyse und umfasst namentlich die Etappen der Prävention, der Vorsorge und des Einsatzes, um die es im Entwurf geht (siehe beiliegendes Schema: Anhang 1).

- Die Risikoanalyse besteht in der Erkennung der Naturgefahren sowie der technischen und gesellschaftlichen Gefahren für die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen und in der Beurteilung der sich daraus ergebenden Risiken. Diese Beurteilung bezieht sich auf die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses und auf das Ausmass der Schäden, die dieses Ereignis verursachen könnte. Sie bildet die Grundlage für die Ergreifung von Präventionsmassnahmen sowie von Massnahmen zur Einsatzvorbereitung.

Ausgangspunkt für die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs war eine allgemeine Risikoanalyse für den Kanton. Diese behandelt siebzehn Gefahren, die durch Szenarien möglicher Ereignisse mittleren und grossen Ausmasses illustriert werden. Eine Übersicht über die Ergebnisse dieser Analyse liegt diesen Erläuterungen bei (Anhang 2).

- Die Prävention besteht in der Ergreifung von Massnahmen, um den Eintritt eines Schadenereignisses zu vermeiden, dessen Wahrscheinlichkeit und dessen Ausmass zu verringern und die daraus entstehenden Schäden zu begrenzen.

Der Gesetzesentwurf integriert die Prävention und die damit beauftragten Fachstellen in das System des Bevölkerungsschutzes. Er sorgt vor allem für die Koordination in diesem Bereich sowie für die Berücksichtigung neuer Risiken. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen haben im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen der Spezialgesetzgebung subsidiären Charakter und sollen eine insgesamt kohärente Regelung sicherstellen.

- Die Vorsorge besteht in der Verabschiedung und Umsetzung von Massnahmen, die im Hinblick auf einen Einsatz im Ereignisfall zu treffen sind. Es handelt sich hauptsächlich um Planungs-, Organisations-, Ausbildungs- und Informationsmassnahmen.

Wie dem Entwurf zu entnehmen ist, obliegt diese Vorsorge nicht nur den Führungsorganen und den Partnerorganisationen, sondern allen kantonalen und kommunalen Behörden und Fachstellen, die bei aussergewöhnlichen Ereignissen zum Einsatz kommen. Sie betrifft auch

die öffentlichen und privaten Unternehmen, von denen die lebenswichtigen Infrastrukturen und Dienstleistungen abhängen.

2.2 Aufgaben des Staates und der Gemeinden

Die neue Verfassung bezeichnet den Bevölkerungsschutz als gemeinsame Aufgabe von Staat und Gemeinden. Sie bekräftigt damit hinsichtlich der Gemeinden das geltende Recht, das dem Gemeinderat die Aufgabe zuweist, "im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen zu ergreifen" (Art. 60 Abs. 3 Bst. e in fine GG).

Bisher hat der Staat die Gemeinden als solche nicht in seine Planung für den Katastrophenfall eingebunden, sondern sich darauf beschränkt, im Beschluss von 1988 den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes zu regeln. Dies hat die Gemeinden indes nicht daran gehindert, ihrerseits Vorkehrungen im Hinblick auf aussergewöhnliche Ereignisse und Situationen zu treffen; einige haben sogar eine spezielle kommunale oder interkommunale Organisation für derartige Ereignisse und Situationen geschaffen.

Eine stichprobenartig bei fünfzehn Gemeinden durchgeführte Umfrage hat bestätigt, dass die Gemeindebehörden gewillt sind, auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes sowohl bei der Vorsorge als auch bei der Einsatzvorbereitung mitzuarbeiten. Sie erwarten vom kantonalen Gesetzgeber, dass er ihre Aufgaben in diesem Bereich genauer umschreibt und durch geeignete Bestimmungen die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen kantonalen und kommunalen Organen sicherstellt.

Der Gesetzesentwurf geht unter Wahrung der Autonomie der Gemeinden auf diese Forderungen ein.

2.3 Führungsorgane

Der Gesetzesentwurf setzt auf kantonaler Ebene ein Führungsorgan ein, das mit der Leitung der Vorsorge und der Durchführung des Einsatzes beauftragt ist. Es setzt sich aus den Chefs jener Organisationen zusammen, die bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Situationen regelmässig im Einsatz stehen; das Organ ist direkt dem Staatsrat unterstellt. Es verfügt für seine Arbeiten über eine Fachstelle und kann jegliche notwendige Zusammenarbeit einfordern. Es sorgt für eine ständige Bereitschaft und organisiert sich bei einem Ereignis oder einer Bedrohung je nach deren Natur, Ausmass und voraussichtlichen Dauer.

Der Entwurf überträgt somit dem künftigen kantonalen Führungsorgan die nötigen Kompetenzen, um seine Leitungs- und Führungsfunktionen unter der Aufsicht des Staatsrates professionell und effizient auszuüben.

Auf Gemeindeebene erweitert und präzisiert der Entwurf die Aufgaben und Kompetenzen der in der Gesetzgebung über den Zivilschutz vorgesehenen Führungsorgane. Er regelt die Zusammensetzung dieser in der Regel interkommunalen Organe sowie deren Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsorgan.

Der vorliegende Entwurf reiht sich in das Programm zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung ein. Er wurde von einem Team aus Vertretern des Staates, der Partnerorganisationen und der Gemeinden ausgearbeitet. Die Studien, auf welchen der Entwurf beruht, wurden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz unterstützt.

Der Entwurf ist wie folgt aufgebaut:

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Aufgaben des Staates und der Gemeinden
- III Organisation
 - 1. Kantonale Organisation
 - 2. Kommunale Organisation
- IV Schlussbestimmungen

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Die folgenden Erläuterungen behandeln nur die Fragen, die weiter oben unter Ziffer 2 noch nicht behandelt wurden.

Art. 1 und 2

Hauptgegenstand des Gesetzesentwurfes sind, wie aus dem Titel zu entnehmen ist, die zu ergreifenden Massnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung von Ereignissen und Situationen, welche die Bevölkerung gefährden (Katastrophen und Notlagen).

Er behandelt zudem den Einsatz der Einsatzdienste bei Grossunfällen und anderen grösseren Schadenfällen, d.h. bei Ereignissen, welche die Bevölkerung zwar nicht gefährden, aber eine Einsatzvorbereitung und eine Führungsorganisation erfordern, wie sie für Katastrophen vorgesehen sind.

Mangels einheitlicher Definitionen auf Bundesebene definiert der Entwurf in Artikel 2 selber die Begriffe Katastrophe und Notlage, verwendet aber dieselben Schlüsselbegriffe wie das Bundesgesetz.

In Anhang 2 werden Beispiele für Katastrophen und Notlagen gegeben; bei den Grossunfällen und anderen grösseren Schadenfällen sind beispielsweise Zugkollisionen oder Grossbrände zu nennen.

Art. 3 bis 6

Diese Bestimmungen regeln die vier ersten Etappen des Prozesses des Risikomanagements (Risikoanalyse, Prävention, Vorsorge, Einsatz). In jeder Bestimmung wird dabei die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen. Damit die auf diese Weise aufgeteilten Aufgaben erfüllt werden können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Gemeinden nötig. Artikel 3 bis 5 legen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit für die Risikoanalyse, Prävention und Vorsorge fest (der Einsatz wird in Art. 17 Abs. 3 geregelt). Diese Modalitäten gelten auch für die Information der Bevölkerung.

Prävention und Vorsorge sind nicht nur Sache des öffentlichen Gemeinwesens, sondern auch der Unternehmen, von denen die lebenswichtigen Infrastrukturen und Dienstleistungen abhängen. Der Staat kann diese Unternehmen zur Zusammenarbeit heranziehen und mit ihnen bei Bedarf Vereinbarungen treffen.

Art. 4

Die Präventionsmassnahmen werden für jede einzelne Gefahr in einem Plan definiert, der die Schutzziele und die zu treffenden Massnahmen festlegt (siehe Art. 9 Abs. 2 Bst. b). Dieser Plan muss auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, die in jenen Bereichen zu erlassen sind, in denen sie noch nicht existieren, und in jenen zu ergänzen sind, wo sie als ungenügend erachtet werden.

Die Erarbeitung und die Umsetzung von Präventionsmassnahmen obliegen innerhalb der Kantonsverwaltung der für den Umgang mit dem betreffenden Risiko zuständigen Fachstelle. Sind, wie dies häufig der Fall ist, mehrere Stellen betroffen (Beispiele: gefährliche Transporte, Erdbeben), beauftragt der Staatsrat eine von ihnen mit der Koordination (Art. 9 Abs. 2 Bst. a).

Die Information der Bevölkerung, sowohl über die Risiken als auch über die Massnahmen, stellt in allen Stadien des Risikomanagements ein wesentliches Element des staatlichen Handelns dar.

Art. 5

Die Einsatzvorbereitung ist ein komplexer Prozess, an dem in der Regel zahlreiche öffentliche und private Akteure beteiligt sind. Dieser Prozess muss organisiert, die Akteure ausgebildet, die Zusammenarbeit praktiziert werden. Die Leitung obliegt dem kantonalen Führungsorgan, das von der für das besagte Risikomanagement zuständigen Fachstelle unterstützt wird.

Art. 6

Bei einem Einsatz wird die Koordination zwischen Staat und Gemeinden durch das kantonale Führungsorgan sichergestellt (siehe Art. 17 Abs. 3).

Art. 7

Artikel 36 Absatz 2 der Kantonsverfassung sieht vor: "Wer als Opfer einer schweren Straftat, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ereignisse in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterstützung".

Artikel 7 des Entwurfs konkretisiert diese Bestimmung für Opfer von Katastrophen und Notlagen. Gemäss diesem Artikel haben die Betroffenen Anspruch auf eine Nothilfe, welche die sofortige und kostenlose Übernahme der lebenswichtigen Bedürfnisse der Opfer beinhaltet (Abs. 2). Er sieht zudem die Möglichkeit einer zusätzlichen Hilfe vor, wobei über die Gewährung, den Umfang und die Bedingungen dieser Hilfe von Fall zu Fall entschieden wird (Abs. 3).

Art. 8

Die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen ist ein zentraler Bestandteil des Bevölkerungsschutzes. Es handelt sich dabei vor allem um die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten und Energie. Dieser Bereich wird durch das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 geregelt, welches einige Vollzugsaufgaben den Kantonen überträgt.

In unserem Kanton wurde ein Entwurf für ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz erarbeitet, der sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet.

Art. 9

Abs. 2, Bst. a und b: Diese Befugnisse des Staatsrates wurden bereits im Zusammenhang mit den Präventionsaufgaben erläutert (s. Art. 4 weiter oben).

Abs. 2 Bst. c: Die Planung, von der hier die Rede ist, wird den aktuellen ORKAF-Plan ersetzen; dieser wird auf alle erfassten Risiken ausgeweitet und soll vermehrt auch Situationen berücksichtigen, die einen längerdauernden Einsatz erfordern.

Abs. 2 Bst. d: Bei einer Katastrophe oder einer Notlage liegt die Anordnung der nötigen Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrates; davon ausgenommen ist die Zuständigkeit des Oberamtmannes bei einem auf seinen Bezirk beschränktem Ereignis (Art. 15 Abs. 3). Die Zuständigkeit des Staatsrates leitet sich direkt aus der Kantonsverfassung ab, die vorsieht, dass bei ausserordentlichen Umständen "der Staatsrat Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr" ergreift (Art. 117).

Abs. 3: Die Einzelheiten zur Warnung, Alarmierung und Information der Bevölkerung werden auf dem Verordnungsweg geregelt. In diesem von der Entwicklung der Kommunikationsmittel abhängigen Bereich müssen die Regeln rasch an neue Möglichkeiten und Anforderungen angepasst werden können (Beispiele: Bereitstellen von Hotlines; Kommunikation über Internet). Der Bund erarbeitet derzeit übrigens neue Konzepte und neue Vorschriften auf diesem Gebiet.

Abs. 4: Der Gesetzesentwurf gibt dem Staatsrat die Kompetenz, im Bereich des Bevölkerungsschutzes interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen. Dabei wird es sich meistens um Vereinbarungen mit Nachbarkantonen handeln, die sowohl die Vorsorge (Planung, Ausrüstung, interkantonale Übungen) als auch den Einsatz bei einem Ereignis zum Inhalt haben. Es kann sich aber auch um zwischen allen Kantonen abgeschlossene Vereinbarungen handeln, wie die Vereinbarung vom 13. Mai 2005 über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und Notlagen.

Art. 10 bis 13

Der Gesetzesentwurf setzt ein kantonales Führungsorgan mit einem weit reichenden Zuständigkeitsbereich ein, welcher diesem Organ eine wirkungsvolle Ausübung seiner Aufgaben gemäss den geltenden Standards ermöglichen soll.

Ebenfalls aus Gründen der Effizienz ist die Zusammensetzung dieses Organs auf die Chefs von Organisationen beschränkt, die bei grösseren Ereignissen regelmässig zum Einsatz kommen. Selbstverständlich wird das Organ, wenn es ein besonderes Risiko zu behandeln gilt, den Chef und die Fachleute der Dienststelle beiziehen, welche für das Management dieses Risikos zuständig ist (Art. 11 Abs. 4).

Die Mitgliedschaft im kantonalen Führungsorgan bringt einen ziemlich hohen Arbeitsaufwand mit sich; dazu kommt die ständige Bereitschaft, welche abwechselnd mit einem Stellvertreter sichergestellt werden muss (Art. 11 Abs. 3).

Der Gesetzesentwurf unterscheidet bei der internen Organisation und der Arbeitsweise des kantonalen Führungsorgans zwischen einem Regime ausserhalb von konkreten Ereignissen, für alle Vorbereitungsarbeiten (Art. 12), und einem Regime bei Eintritt eines Ereignisses, bezüglich der Einsatzleitung (Art. 13). Das Führungsorgan hat bei der Leitung im Falle eines Ereignisses einen möglichst grossen Handlungsspielraum, damit es sich bedarfsgerecht organisieren kann. Zudem hat es die Befugnis, die Führungsaufgaben an eine von ihm bezeichnete Person oder ein dafür eingesetztes Organ zu delegieren; gegenüber dem Staatsrat bleibt es jedoch für die Leitung immer selber verantwortlich.

Art. 14

In den Bevölkerungsschutz sind zahlreiche Akteure involviert. Daher ist es wichtig, für die Koordination ihrer Tätigkeiten zu sorgen sowie Schwierigkeiten, welche deren Zusammenarbeit behindern könnten, zu erkennen und zu lösen. Der Gesetzesentwurf setzt zu diesem Zweck eine

Kommission ein, deren Vorsitz der Vorsteher der Sicherheitsdirektion inne hat und die sich aus Vertretern des Staates und der Gemeinden zusammensetzt.

Diese Kommission hat hauptsächlich zur Aufgabe, die Koordination zwischen den mit den Analyse- und Präventionsarbeiten beauftragten Stellen sicherzustellen – die Koordination der Vorsorgearbeiten obliegt hingegen dem kantonalen Führungsorgan. Zudem soll sie ganz allgemein für ein reibungsloses Funktionieren des gesamten Systems des Bevölkerungsschutzes sorgen und eingreifen, wenn Kompetenzkonflikte, positiver oder negativer Art, Reibungen oder Untätigkeit dieses gefährden könnten

Art. 15

Der Oberamtmann ist die für die Sicherheit im Bezirk verantwortliche Obrigkeit. In dieser Funktion übt er im Bereich des Bevölkerungsschutzes die Aufgaben aus, welche ihm durch das Gesetz über die Oberamtmänner, das Gesetz über die Gemeinden und die Spezialgesetzgebung zugewiesen werden.

Art. 16

Der Gesetzesentwurf stellt es jeder Gemeinde frei, ob sie ihre Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen will. Man kann jedoch annehmen, dass die meisten Gemeinden sich zu diesem Zweck in Gemeindegruppen organisieren werden, nach dem Beispiel der Organisation, die für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes eingeführt wurde.

Sollten sich dieselben Gemeinden sowohl für den Zivilschutz als auch für den Bevölkerungsschutz zusammenschliessen, so könnten sie eine einzige Gruppierung bilden, in Form einer Gemeindeübereinkunft oder eines Gemeindeverbandes.

Bei einer Zusammenarbeit zwischen Gemeinden werden die Befugnisse des Gemeinderates von einem interkommunalen Rat ausgeübt, dessen Zusammensetzung in der Vereinbarung oder den Statuten festgelegt wird; die Befugnisse des kommunalen Führungsorgans werden von einem interkommunalen Organ ausgeübt, dessen Chef und Mitglieder vom interkommunalen Rat ernannt werden (Art. 18 Abs. 1).

Art. 17 und 18

Die Aufgaben, die Organisation und die Arbeitsweise des kommunalen (oder interkommunalen) Führungsorgans sind in vielerlei Hinsicht mit denen des kantonalen Führungsorgans vergleichbar. Bei einem Einsatz übernimmt es jedoch strikt die Rolle eines Stabsorgans; die Einsatzführung wird grundsätzlich und vorbehaltlich einer Kompetenzdelegation von der kommunalen (oder interkommunalen) Behörde selber wahrgenommen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b).

Was die Wahl des Chefs des Führungsorgans betrifft, werden die Anforderungen von Artikel 18 Absatz 2 die kommunale (oder interkommunale) Behörde möglicherweise veranlassen, diese Funktion einer verwaltungsexternen Person anzuvertrauen, welche sie somit nebenberuflich ausüben wird.

Für die Ausbildung des Chefs und der Mitglieder des Führungsorgans organisiert der Staat die Kurse, von denen in Artikel 18 Absatz 4 die Rede ist.

Art. 19

Die Ergänzungen zur Spezialgesetzgebung werden gegenwärtig erarbeitet. Es handelt sich dabei hauptsächlich darum, Bestimmungen über den Sanitätsdienst bei einer Katastrophe oder einer Notlage in das Gesundheitsgesetz einzufügen. Es werden voraussichtlich auch andere Gesetze ergänzt werden, um die auf den Bevölkerungsschutz bezogenen Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe, die mit deren Anwendung betraut sind, zu präzisieren.

4 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die durch das künftige Gesetz entstehenden Kosten werden hauptsächlich von den Massnahmen abhängen, die für die Prävention und die Vorsorge getroffen werden. Das Ausmass dieser Massnahmen wird im Rahmen der dafür vorgesehenen Rechtsetzungs- und Budgetverfahren Gegenstand politischer Entscheide sein; wobei diese Entscheide ihrerseits von der Entwicklung der Risiken und deren Wahrnehmung abhängen werden. Es ist anzumerken, dass bei einigen Risiken, vor allem bei den Risiken technischer Natur, die zu treffenden Massnahmen im Wesentlichen nicht die öffentliche Hand, sondern halböffentliche Betriebe sowie den privaten Sektor betreffen.

Ansonsten werden der Kanton und, in geringerem Ausmass, die Gemeinden, hauptsächlich Organisations-, Koordinations- und Kommunikationsfunktionen wahrzunehmen haben. Die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben wird in den betroffenen Fachstellen sicherlich zu einem Anstieg des Arbeitsvolumens führen. Es lässt sich indes nicht abschätzen, ob und in welchem Masse dieser Arbeitsanstieg die Anstellung zusätzlicher Mitarbeitenden erforderlich machen oder zu einem erheblichen Kostenanstieg führen wird. Die einzigen konkreten Punkte, auf die diesbezüglich hingewiesen werden kann, sind die Ausbildungskosten der Mitglieder der Führungsstäbe und die Aufwandsentschädigung dieser Mitglieder.

Selbstverständlich werden die Kosten zulasten der öffentlichen Hand bei Eintritt einer Katastrophe von einer ganz anderen Grössenordnung sein: für den Einsatz, die Betreuung der Opfer, für die Wiederinstandsetzung und für den Wiederaufbau. Die aufgrund des künftigen Gesetzes ergriffenen Massnahmen zur Verminderung des Ausmasses des Ereignisses und zur Begrenzung der Schäden, die daraus entstehen könnten, sollten diese Ausgaben in entsprechendem Masse reduzieren.

15.12.06
